



Österreich

Weil's um Ihr Unternehmen geht.



Steuerberatung ■ Wirtschaftsprüfung ■ Consulting

Steuern, Betriebswirtschaft, Rechnungswesen, Digitalisierung



Neu ab 1.1.2020 - Sozialversicherung der Selbständigen

Unternehmer | Freiberufler | Neue Selbständige | Landwirte

Mit der SVS, der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, entsteht mit 1.1.2020 ein neuer Sozialversicherungsträger in Österreich. Alle Personen, die davor bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) bzw. der Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB) versichert waren, sind mit 1.1.2020 Kunden der SVS. Alle Versicherungsverhältnisse gehen mit 1.1.2020 automatisch auf die SVS über. Wissenswertes rund um die neue SVS und SV-Tipps finden Sie in diesem LBG-Praxisleitfaden.

Stand: 17. Oktober 2019 | LBG Österreich

LBG - wir beraten Unternehmen vielfältigster Branchen, Rechtsformen und Unternehmensgrößen: Familienunternehmen, Klein- und Mittelbetriebe, Personen- und Kapitalgesellschaften, Selbständige, Freie Berufe, mittelständische Unternehmensgruppen, Vereine, Verbände, Gemeinden, Stifte, Klöster, Orden, Institutionen und international tätige Unternehmen in der Region. Wir sind mit dem Fachwissen und der Erfahrung von 530 Mitarbeiter/innen an 31 österreichweiten Standorten für Sie da.

LBG - Vielfalt an Branchen, Rechtsformen, Unternehmensgrößen



EDITORIAL



Geschätzte Kund/innen, Unternehmer/innen, Landwirt/innen, Selbständige!

Mit 1.1.2020 wird die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) mit der Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB) zur Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) zusammengeführt. Damit entsteht eine große Versicherungsgemeinschaft, die Gewerbetreibende, neue Selbständige und Land- und Forstwirte gleichermaßen umfasst. Die Gebietskrankenkassen als Sozialversicherungsträger der Dienstnehmer/innen im Sinne des ASVG bleiben davon unberührt.

Die Zusammenlegung der SVA und SVB hat zum Ziel, Schritt für Schritt eine Leistungsharmonisierung für alle Versicherten zu erreichen und gleichzeitig durch Heben von Synergien eine hohe Kosteneffizienz für die Zukunft abzusichern.

Wir haben für Sie im vorliegenden LBG-Praxisleitfaden die wichtigsten Fragen und Antworten rund um die neue SVS und damit für Ihre Sozialversicherung zusammengefasst, ergänzt um ausgewählte SV-Tipps für die Praxis.

Bitte beachten Sie, dass eine individuelle Optimierung der Sozialversicherungsbeiträge niemals losgelöst von der aktuellen und künftigen Ertragslage und der zu berücksichtigenden steuerlichen Situation erfolgen sollte. Dabei spielen auch Fragen der anzuwendenden Gewinnermittlungsart, der gewählten Rechtsform, bestehende Dienst- oder Werkverträge im Familienkreis und vieles mehr eine wichtige Rolle.

Und nicht zuletzt sollte nicht außer Betracht gelassen werden, dass eine Optimierung von Pensionsversicherungsbeiträgen je nach der konkret vorliegenden Situation auch zu späteren Einbußen von Pensionsleistungen führen kann.

Für eine individuelle Beratung, insbesondere auch unter Berücksichtigung steuerlicher und betriebswirtschaftlicher Aspekte, stehen Ihnen unsere Expert/innen an unseren 31 LBG-Standorten mit der Erfahrung von aktuell 530 Mitarbeiter/innen österreichweit gerne zur Verfügung.

Bitte wenden Sie sich dazu direkt an Ihren persönlichen Berater bei LBG. Wenn Sie noch nicht bei LBG betreut werden, bitten wir Sie, mit dem von Ihnen gewünschten LBG-Standort (www.lbg.at) in Kontakt zu treten oder eine Email an welcome@lbg.at zu senden - wir bringen Sie gerne mit dem/r mit Ihren Anliegen bestens vertrauten Berater/in zusammen.

Herzlichen Gruß



Mag. Heinz Harb

Beeideter Wirtschaftsprüfer & Steuerberater
Geschäftsführer | LBG Österreich

INHALTSVERZEICHNIS

SVS - Zuständigkeit, Ziele	3
SVA/SVB - Überleitung, Beiträge, Leistungen, abschlagsfreie Pension, SV-Option für Land- und Forstwirte, Mehrfachversicherung	4-6
Gesundheitseinrichtungen, Beitragsvorschreibung, Pensionistenausweis, SV-Tipp für Neue Selbständige	7
E-Card, Digitale Services, SVS-App, Webservices, SV-Tipp für Gesellschafter-Geschäftsführer	8
SVS-Selbstverwaltung, SV-Tipp zur Selbständigenvorsorge	9

NEU AB 1.1.2020: WISSENSWERTES RUND UM DIE SVS

FÜR WEN IST DIE SVS ZUSTÄNDIG?

Mit der SVS, der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, entsteht mit 01.01.2020 ein neuer Sozialversicherungsträger, der ab diesem Stichtag für alle Selbständigen Österreichs zuständig ist. Alle Personen, die davor bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) bzw. der Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB) versichert waren, sind mit 01.01.2020 Kunden der SVS. Die SVS ist die offizielle Rechtsnachfolgerin der SVA und SVB. Alle Versicherungsverhältnisse gehen mit 01.01.2020 automatisch auf die SVS über.

WOFÜR STEHT DIE SVS?

Alle Gewerbetreibenden, Neuen Selbständigen und Bauern haben ab 01.01.2020 einen neuen gemeinsamen Ansprechpartner, wenn es um ihre Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung geht.

Mit der SVS erhalten somit alle Selbständigen Österreichs und ihre Angehörigen – das sind rund 1,2 Mio. Menschen – soziale Sicherheit aus einer Hand. Die SVS ist eine selbstverwaltete Organisation von Selbständigen für Selbständige: Eine Versichertengemeinschaft, die ab 01.01.2020 gemeinsam die Verantwortung für die Sicherheit, Gesundheit, Lebensqualität und Pensionen aller Selbständigen in Österreich trägt.

Mit der SVS entsteht eine große Versichertengemeinschaft aus der Zusammenführung der SVA und der SVB mit dem Ziel, Synergien optimal zu heben.



SELBSTÄNDIG ODER DOCH DIENSTNEHMER? SEIT 1. JULI 2017 GELTEN KLARE SPIELREGELN.

Die Beurteilung der Frage „Selbständig oder Dienstnehmer“ ist in der Praxis nach wie vor herausfordernd. Liegt man falsch, kommt es nach einer „Umqualifizierung“ durch die Gebietskrankenkasse im Zuge späterer Überprüfungen immer wieder zu enormen Abgabennachzahlungen. Seit 1. Juli 2017 gibt es mit dem Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz (SV-ZG) ein besseres Verfahren zur Abgrenzung zwischen Selbständigen oder Dienstnehmern. Nun kann die Frage der Zuordnung für Neu- und Altfälle bescheidmäßig gelöst werden.

Versicherungszuordnung bei Neuanmeldung – Vorabprüfung

Bei „Neuen Selbständigen“, bestimmten freien Gewerben sowie bestimmten land(forst)wirtschaftlichen Nebentätigkeiten wird bereits bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit mittels Fragebogen geprüft, ob eine Pflichtversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) oder nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) bzw. dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG) vorliegt.

Neuzuordnung im Rahmen einer GPLA oder auf Antrag

Tritt bei einer versicherungsrechtlichen Prüfung oder bei einer GPLA-Prüfung der Verdacht einer ASVG-Versicherung auf, so muss die GKK oder das Finanzamt die SVA unverzüglich über den Verdacht verständigen. In weiterer Folge prüfen GKK bzw. Finanzamt mit der SVA gemeinsam die Zuordnung: Die SVA ist in die Ermittlungen miteinzubeziehen! Weiters hat auf Antrag des Auftraggebers/Versicherten eine Überprüfung der Versicherungszuordnung zu erfolgen.

Bindungswirkung durch Bescheid auch gegenüber den Steuerbehörden

Die GKK muss nach einer Einigung der Versicherungszuordnung auf Wunsch einen Bescheid ausstellen. Die Bindungswirkung eines Feststellungsbescheides über die Versicherungszuständigkeit entfaltet auch Bindungswirkung für die Zuordnung zu selbständigen oder unselbständigen Einkünften nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes.

WERDEN DIE EHEMALIGEN SVA- UND SVB-KUNDEN AUTOMATISCH ZU SVS-VERSICHERTEN ODER MÜSSEN SIE IRGENDETWAS DAFÜR TUN?

Die SVS ist per Gesetz die offizielle Rechtsnachfolgerin der SVA und der SVB. Bisherige SVA- und SVB-Kunden werden daher automatisch zu SVS-Versicherten. Kunden müssen aktiv keine Schritte setzen, die bestehenden Versicherungsverhältnisse nach GSVG, BSVG und FSVG laufen automatisch weiter. Die Zuständigkeit für diese Versicherungsverhältnisse liegt ab 01.01.2020 bei der SVS. Ein lückenloser Versicherungsschutz im vollen Ausmaß ist also für alle SVS Kunden garantiert.

WO UND WIE KANN ICH MIT DER SVS AB 01.01.2020 IN KONTAKT TRETEN?

Mit der SVS entsteht ein bundesweiter Träger mit regionalen Service-Einrichtungen in allen Bundesländern und einer Hauptstelle in Wien.

Es wird in allen Bundesländern mindestens ein SVS-Kunden-center und in allen Bezirken Österreichs SVS-Beratungstage (vorwiegend in den Land- und Wirtschaftskammern) geben.

WERDEN SICH DIE BEITRÄGE ZUR KRANKEN-, PENSIONS- UND UNFALLVERSICHERUNG MIT DER SVS ÄNDERN?

In der Krankenversicherung gab es im September 2019 im Nationalrat einen Gesetzesbeschluss zur Senkung des Beitragssatzes: Für alle Selbständigen wird ab 2020 der Beitragssatz zur Krankenversicherung um 0,85 Prozentpunkte auf 6,8 % der Beitragsgrundlage abgesenkt. Die Beitragssätze in der Pensions- und Unfallversicherung bleiben hingegen mit Start der SVS ab 01.01.2020 unverändert aufrecht.

VERÄNDERT SICH ETWAS BEI DEN SELBST-BEHALTEN/BEHANDLUNGSBEITRÄGEN?

Es wird mit 01.01.2020 keine Veränderung bei den Selbst-behalten/Behandlungsbeiträgen geben. Ausnahmen bleiben wie bisher geregelt (siehe bitte auch auf der SVA-Website bzw. SVB-Website).

WERDEN SICH DIE SVS PENSIONS-LEISTUNGEN VERÄNDERN?

Wie jedes Jahr kommt es auch mit 01.01.2020 zu einer Pensionsanpassung. Die Pensionen wurden per Gesetzesbeschluss des Nationalrates vom September 2019 angehoben. Pensionen bis zur Steuergrenze von 1.111 Euro, darunter auch die Ausgleichszulagen und Opferrenten, erhalten damit ab 1. Jänner eine Erhöhung um 3,6 %. Von 1.112 Euro bis zu einer Pensionshöhe von 2.500 Euro erfolgt eine schrittweise Absenkung bis auf den gesetzlichen Inflationswert von 1,8 %. Alle Pensionen darüber bekommen bis zur Höchstbeitragsgrundlage von 5.220 Euro (Wert 2019) eine Erhöhung mit 1,8 %. Darüber liegende Pensionen werden um 94 Euro erhöht.



KEINE ABSCHLÄGE BEI SCHWERARBEITERPENSION UND HACKLERPENSION BEI PENSIONSANTRITT AB 1.1.2020

Mit Nationalratsbeschluss vom 19.09.2019 entfallen bei Pensionsantritt ab 1.1.2020 vor dem Regelpensionsalter sämtliche Abschläge für alle Pensionsarten, sofern 45 Versicherungsjahre vorliegen.

Voraussetzungen und Anrechnung

Zum Zeitpunkt des Pensionsantritts müssen mindestens 45 Versicherungsjahre vorliegen (für die Schwerarbeitspension darüber hinaus in den letzten 20 Jahren vor Pensionsantritt zumindest 10 Jahre Schwerarbeit). Darunter fallen nicht Versicherungszeiten für Präsenzdienst oder Versicherungszeiten aufgrund Arbeitslosengeldbezugs, Notstandshilfe etc. Bei Kindererziehungszeiten werden bis zu fünf Jahre angerechnet.

Tipp bei geplantem Pensionsantritt vor 1.1.2020

Versicherte, die die Anspruchsvoraussetzungen für die Langzeitversichertenregelung („Hacklerregelung“) ab 62 Jahre bzw. für die Schwerarbeitspension ab 60 Jahre erfüllen, sollten ihren Pensionsantrag frühestens nach dem 1.12.2019 stellen mit Stichtag 1.1.2020, um allfällige Abschläge (Schwerarbeiter: 1,8 % pro Jahr | Langzeitversicherte „Hackler“ 4,2 % pro Jahr) zu vermeiden. Wer bereits einen Pensionsantrag gestellt hat, kann diesen Antrag noch zurückziehen, sofern noch kein Pensionsbescheid ausgestellt wurde. Sollten nur wenige Monate auf die 45 Beitragsjahre fehlen, ist zu überlegen, den Pensionsantritt bis zum Erreichen der 540 Beitragsmonate aufzuschieben.

WERDEN DIE SVS PENSIONSLEISTUNGEN ZUM GLEICHEN ZEITPUNKT WIE BISHER AUSGEZAHLT WERDEN?

Die SVS wird alle laufenden Pensionen in gewohnter Form und zu den gewohnten Zeitpunkten ausbezahlen.

WERDEN SICH DIE GESUNDHEITS- UND PRÄVENTIONSLEISTUNGEN VERÄNDERN?

Ja, gleich ab 01.01.2020. Die SVS als Gesundheitsversicherung wird einen starken Fokus auf Prävention legen und kann allen Kunden bereits mit 01.01.2020 ein Plus an Präventionsangeboten anbieten.

Konkret sind das folgende Leistungen:

	SVA-Kunden	SVB-Kunden
Größeres Präventionsangebot (SVA-Angebote stehen nun SVB-Kunden und SVB-Angebote nun auch SVA-Kunden zur Verfügung)	ab 1.1.2020 neu	ab 1.1.2020 neu
Gesundheitshunderter	✓	ab 1.1.2020 neu
Camps (Aktiv-, No Smoking-, Vorsorge Aktiv- und Ernährungs-Camps)	✓	ab 1.1.2020 neu
Gesundheitscheck Junior inkl. Gesundheitshunderter für Kinder und Jugendliche	✓	ab 1.1.2020 neu
Gesundheitsaktionen für Kinder und Jugendliche (z.B. im Bereich Logopädie / Übergewicht / Atemwegserkrankungen / Hauterkrankungen / Legasthenie)	ab 1.1.2020 neu	✓
Gesundheitswochen oder Vorträge für Senioren	ab 1.1.2020 neu	✓

WIRD ES DAS PROGRAMM „SELBSTÄNDIG GESUND“ AUCH FÜR BAUERN GEBEN?

Es ist geplant, dieses so bald als möglich auch für die Bauern zugänglich zu machen, damit auch sie ihren Behandlungsbeitrag senken können, indem sie regelmäßig zur Vorsorgeuntersuchung gehen und ihre persönlichen Gesundheitsziele (in den Bereichen Blutdruck, Nichtraucher, Bewegung, Ernährung, Gewicht) erreichen.



LAND- UND FORSTWIRTE: WAHLMÖGLICHKEIT BEI ERMITTLUNG DER BEMESSUNGSGRUNDLAGE FÜR SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE

Die Basis für die Beitragsberechnung in der bäuerlichen Sozialversicherung (BSVG) stellt grundsätzlich der vom Finanzamt festgestellte Einheitswert dar, wobei auf Antrag eine Beitragsgrundlagenoption möglich ist. Hier erfolgt die Berechnung der Beiträge basierend auf den im Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen Einkünften. Die Beitragsgrundlagenoption kann immer nur für den gesamten Betrieb gewählt werden, d.h., wird für den Flächenbetrieb optiert, gilt das automatisch auch für allfällige Nebentätigkeiten.

Antrag

Ein Antrag auf Beitragsgrundlagenoption ist bis zum 30. April des dem Beitragsjahr folgenden Jahres, ab dem die Option wirksam werden soll, bei der SVB (ab 1.1.2020 bei der SVS) zu stellen (die Option für das Beitragsjahr 2019 kann also bis 30.04.2020 geltend gemacht werden). Wird der land(forst)wirtschaftliche Betrieb auf gemeinsame Rechnung und Gefahr mehrerer Personen geführt, muss der Antrag auf Beitragsgrundlagenoption von allen Betriebsführern gestellt bzw. diesem zugestimmt werden. Ein Antrag auf Beitragsgrundlagenoption gilt auch für die Folgejahre und kann erst widerrufen werden, wenn eine Änderung in der Betriebsführung eintritt.

Voraussetzung Beitragsgrundlagenoption

Die Bemessung der Sozialversicherungs-Beitragsgrundlage auf Basis der im Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen Einkünfte setzt voraus, dass die steuerliche Gewinnermittlung durch Teilpauschalierung, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder Buchführung festgestellt und nicht aufgrund einer Vollpauschalierung ermittelt wird.

Empfehlung

Wir empfehlen vor Antragstellung auf Beitragsgrundlagenoption neben sozialversicherungsrechtlichen Aspekten vor allem auch damit verbundene steuerrechtliche Aspekte zu berücksichtigen. Darüber hinaus sollte beachtet werden, dass sich niedrigere Sozialversicherungsbeiträge ungünstig auf eine spätere Pensionsleistung auswirken können.

WAS ÄNDERT SICH IN DER UNFALLVERSICHERUNG FÜR DIE KUNDEN DER SVS?

Die SVS wird zum Unfallversicherungsträger für alle Selbständigen Österreichs. Konkret bedeutet dies, dass die Unfallversicherungs-Beiträge für alle SVS-Kunden direkt von der SVS eingehoben werden und die SVS ab 01.01.2020 auch für alle Selbständigen (Gewerbetreibende, Bauern, Neue Selbständige) für die Leistungserbringung aus der Unfallversicherung zuständig sein wird.

WERDEN SICH DIE UNFALLVERSICHERUNGSLEISTUNGEN VERÄNDERN?

Nein, die SVS wird genau dieselben Leistungen – wie bisher die AUVA für Gewerbetreibende und Neue Selbständige bzw. die SVB für Bauern – erbringen. In der Unfallversicherung kann künftig aber noch stärker auf die berufsständischen und somit die speziellen Bedürfnisse aller Selbständigen eingegangen werden. Ein erster Schritt in diese Richtung ist ein neuer Online-Check für Betriebe, der ab 01.01.2020 auf der SVS-Website zur Verfügung stehen wird.



WANN WERDEN ALLE LEISTUNGEN UND BEITRÄGE ZWISCHEN DEN VERSCHIEDENEN VERSICHERUNGSGRUPPEN DER SVS HARMONISIERT WERDEN?

Realistischerweise muss von einer schrittweisen Harmonisierung ausgegangen werden. Mittelfristig werden einheitliche beitrags- und leistungsrechtliche Bestimmungen für alle Selbständigen in allen Bereichen angestrebt. Das wird Aufgabe des Gesetzgebers sein und kann durch die SVS selbst nicht beeinflusst werden.



MEHRFACHVERSICHERUNG IN DER KRANKENVERSICHERUNG

Mehrfachversicherung in der Krankenversicherung tritt ein, wenn man gleichzeitig mehrere versicherungspflichtige Erwerbstätigkeiten ausübt und/oder Geldleistungen bezieht, die ebenfalls mit einer Krankenversicherung verbunden sind (z.B. Pension, Ruhegenuss).

In Betracht kommen die Krankenversicherungen nach

- dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG)
- dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG)
- dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG)
- dem Bäuerlichen Sozialversicherungsgesetz (BSVG).

Beiträge bei Mehrfachversicherung

Grundsätzlich müssen für jede an der Mehrfachversicherung beteiligte Krankenversicherung Beiträge gezahlt werden. In jedem System können Beiträge bis zur Höchstbeitragsgrundlage (2019: 73.080 Euro) anfallen.

Sonderregelungen

1. Bei Mehrfachversicherung ASVG/B-KUVG/GSVG kann die sonst im GSVG vorgesehene Mindestbeitragsgrundlage unterschritten werden. So sind etwa im Fall einer steuerlichen Nichtveranlagung oder bei einem Verlust keine GSVG-Beiträge zu zahlen, wenn die ASVG-/B-KUVG-Beitragsgrundlage bereits die GSVG-Mindestbeitragsgrundlage erreicht.
2. Die Beitragsleistung pro Kalenderjahr ist insgesamt mit der Höchstbeitragsgrundlage begrenzt. Die individuelle Höchstgrenze wird errechnet, indem die monatliche Höchstbeitragsgrundlage (2019: 6.090 Euro) mit der Gesamtanzahl der Beitragsmonate der Pflichtversicherung im jeweiligen Jahr multipliziert wird. Wird diese „Jahreshöchstbeitragsgrundlage“ in Summe überschritten, erhalten Sie zuviel bezahlte Beiträge in jedem Fall zurück – mittels (automatischer) „Differenzbeitragsvorschreibung“ bzw. auf Antrag. Details dazu - unter anderem abhängig von der Konstellationen der Versicherungsverhältnisse - finden Sie auf den jeweiligen Homepages der Sozialversicherungsträger.

WIRD ES AUCH IN DER SVS SPEZIELLE GESUNDHEITSEINRICHTUNGEN FÜR SELBSTÄNDIGE GEBEN? WELCHE DER SVS-EINRICHTUNGEN IST FÜR WELCHE PROBLEME/BESCHWERDEN ZUSTÄNDIG?

Es gibt insgesamt neun SVS-Gesundheitseinrichtungen:

- **Klinikum Malcherhof Baden** Rehabilitation des Bewegungs- und Stützapparates, vor allem bei Erkrankungen des rheumatischen Formenkreises sowie nach orthopädischen Eingriffen
- **Klinikum am Kurpark Baden** Rehabilitation und Anschlussheilverfahren bei orthopädischen und rheumatischen Erkrankungen
- **Klinikum Bad Hall** Rehabilitation kardiologischer und neurologischer Erkrankungen
- **Klinikum Bad Gastein** Rehabilitation nach operativen Eingriffen sowie für entzündliche und degenerative Erkrankungen am Bewegungs- und Stützapparat
- **Klinikum Bad Gleichenberg** Rehabilitation für Lungen-, Stoffwechsel, und onkologische Erkrankungen
- **HerzReha Bad Ischl** Rehabilitation von Herz-Kreislauf- und Stoffwechselerkrankungen
- **NRZ Rosenhügel** Neurologische und neuropsychologische Rehabilitation
- **Klinikum Schallerbacherhof** Rehabilitation nach orthopädischen Operationen und unfallchirurgischen Versorgungen
- **Gesundheitszentrum für Selbständige** Gesundheitsvorsorge und ambulante Rehabilitation

WIE HOCH WERDEN DIE VERWALTUNGSKOSTEN DER SVS SEIN?

Es ist Anspruch der SVS, ihrer Versichertengemeinschaft für ihre Beiträge das größtmögliche Maß an Leistungen zu ermöglichen. Maximale Verwaltungseffizienz steht im Fokus des Handelns und wird insbesondere durch die Optimierung der Verwaltungsprozesse und der Digitalisierung ständig weiter forciert. Damit soll das Wachstum des Versichertenstocks von dem des Personals entkoppelt werden. Verwaltungskosten von unter 3 % garantieren, dass auch fortan 97 von 100 Cent wieder direkt als Leistung an die SVS-Versichertengemeinschaft zurückfließen.

ÄNDERT SICH ETWAS BEI DER BEITRAGSVORSCHREIBUNG?

Die Beiträge werden wie üblich auch weiterhin quartalsweise vorgeschrieben (außer es wurde eine gesonderte Vereinbarung getroffen). Der Beitragssatz zur Krankenversicherung wird ab 01.01.2020 um 0,85 Prozentpunkte – von 7,65 % auf 6,8 % der Beitragsgrundlage – gesenkt.

BEKOMME ICH EINEN NEUEN PENSIONISTENAUSWEIS?

Ja, der neue SVS-Pensionistenausweis wird im Jänner 2020 ausgeschiedt. Damit können wie bisher Ermäßigungen und Vorteile in Anspruch genommen werden.



„NEUE SELBSTSTÄNDIGE“: RECHTZEITIGE ÜBERSCHREITUNGSERKLÄRUNG ERSPART DEN BEITRAGSZUSCHLAG IN DER PFLICHTVERSICHERUNG

„Neue Selbstständige“ sind in der Regel erst dann sozialversicherungspflichtig, wenn die aus ihrer Tätigkeit erzielten Einkünfte über der gesetzlich vorgesehenen Versicherungsgrenze (Jahreswert der Geringfügigkeitsgrenze) liegen (2019: 5.361,72 Euro). Besteht noch keine Pflichtversicherung (weil etwa die Tätigkeit erst im laufenden Jahr aufgenommen wurde oder die Einkünfte bislang unter der maßgeblichen Versicherungsgrenze lagen), sollten Sie der zuständigen Sozialversicherungsanstalt das Überschreiten der Grenze rechtzeitig melden („Überschreitungserklärung“).

Bei Feststellung der Pflichtversicherung erst nach Vorliegen des Einkommensteuerbescheides wird ansonsten ein Strafzuschlag in Höhe von 9,3 % seitens der Sozialversicherungsanstalt vorgeschrieben. Dieser fällt nicht an, wenn das Überschreiten der Versicherungsgrenze binnen acht Wochen ab Ausstellung des maßgeblichen Einkommensteuerbescheides gemeldet worden ist. Durch die „Überschreitungserklärung“ bleibt der Versicherte – ohne weitere Prüfung von Einkünften – bis zum Widerruf der Erklärung pflichtversichert.

Hinweis: Eine Einbeziehung in die Pflichtversicherung ist auch nur in der Krankenversicherung möglich („Opting In“). Dies führt auch zur Pflichtversicherung in der Unfallversicherung.

WIRD ES EINE NEUE E-CARD GEBEN?

Ihre bisherige e-Card behält auch in der SVS ihre Gültigkeit. Sie bekommen jedoch demnächst eine neue e-Card. Dafür müssen Sie aktuell nichts tun – Ihre neue e-Card mit Foto kommt rechtzeitig, bevor die alte abläuft, spätestens Ende 2023. Wenn ein Foto von Ihnen benötigt werden sollte, werden Sie rechtzeitig dazu aufgefordert.

WAS IST IM BEREICH DIGITALE SERVICES GEPLANT?

Online-Services – wie die SVS-Online-Kundenzone, die SVS-App oder der SVS-Chatbot – werden für alle SVS-Kunden ausgebaut werden. Damit haben alle SVS-Kunden die Möglichkeit, ihren SV-Träger rund um die Uhr („24/7“) und ortsunabhängig zu erreichen und eine Vielzahl an Anliegen rasch und direkt online zu erledigen. Digitale Gesundheits-Services, Stichwort Telereha, sollen ebenfalls für alle SVS-Kunden ausgebaut werden.

MUSS ICH AUF DEN DIGITALEN KANÄLEN ETWAS UMSTELLEN?

Ihre persönlicher Zugang mit der Handysignatur bleibt unverändert.

GIBT ES EINE SVS-APP AB 01.01.2020 FÜR ALLE VERSICHERTE GRUPPEN?

Ja, gratis im Android- oder iOS-Store.

WIE KANN ICH DIE APP AB 01.01.2020 (WEITER) NUTZEN?

Fall 1: Sie haben die SVA-App bereits

Wenn Sie an Ihrem Smartphone „Automatische Updates“ eingestellt haben, wird die SVA-App automatisch zur SVS-App.

Sollte das bei Ihnen nicht der Fall sein, und Sie sehen nach dem 01.01.2020 noch immer das „alte“ SVA-Erscheinungsbild, gehen Sie einfach in den App-Store (iOS) oder Play-Store (Android) und aktualisieren Sie dort die bestehende SVA-App.

Fall 2: Sie haben noch keine App

Die neue SVS-App wird mit Jahresbeginn 2020 für alle Versicherten kostenlos zum Download bereitstehen – im App Store (iOS) und Play Store (Android).

GIBT ES WEBSERVICES AB 01.01.2020 FÜR ALLE VERSICHERTE GRUPPEN, GEWERBETREIBENDE, BAUERN UND NEUE SELBSTÄNDIGE?

Ja, ab 01.01.2020 unter svvs.at.



GESELLSCHAFTER-GESCHÄFTSFÜHRER: SOZIALVERSICHERUNGSRECHTLICHE EINORDNUNG DER BEZÜGE

Gesellschafter-Geschäftsführer fallen in der Regel mit ihren Einkünften sozialversicherungsrechtlich entweder unter die ASVG- oder GSVG-Versicherung, abhängig vom Beteiligungsausmaß. Grundsätzlich gilt für Gesellschafter-Geschäftsführer sozialversicherungsrechtlich Folgendes:

Lohnsteuerpflichtige Gesellschafter-Geschäftsführer bis 25 % Beteiligung sind als Dienstnehmer nach dem ASVG pflichtversichert. Bei einem Dienstverhältnis mit Beteiligung über 25 % bis unter 50 % besteht je nach Gestaltung des Dienstvertrags eine Pflichtversicherung nach dem ASVG oder GSVG. Hier ist auch wesentlich, ob der Gesellschafter eine Sperrminorität besitzt. Ab 50 % Beteiligung besteht eine Pflichtversicherung nach GSVG.

Neben diesen grundsätzlichen Aussagen gibt es eine Reihe von Sonderfällen, die es individuell zu beachten gilt. Auch die allfällig anfallenden Sozialversicherungsabgaben bei Dividenden-Ausschüttungen sind zu beachten.

ÜBER WIE VIEL BUDGET WIRD DIE SVS VERFÜGEN?

Die SVS wird ein Budget von rund 9 Mrd. Euro verwalten. Verwaltungskosten von unter 3 % garantieren, dass davon rund 97 von 100 Cent wieder direkt als Leistung an die SVS-Versichertengemeinschaft zurückfließen können.

WIE WERDEN VERSICHERTE/KUNDEN IN DEN GREMIEN DER SVS VERTRETEN SEIN?

Die SVS wird als Versicherung der Selbständigen von diesen selbst unternehmerisch geführt und gemanagt. Das garantiert auch weiterhin das Prinzip der Selbstverwaltung, weshalb ausschließlich Selbständige in den Gremien der SVS entsandt werden und dort die Entscheidungen treffen.

Konkret werden die neuen Gremien der Sozialversicherungen wesentlich schlanker und im Falle der SVS künftig so aussehen:

Verwaltungsrat:

- 10 Versicherungsvertreter

Hauptversammlung:

- 29 Mitglieder (Verwaltungsrat, Vorsitzende der Landesstellenausschüsse, 10 weitere Versicherungsvertreter) + je 3 Senioren- und Behindertenvertreter mit beratender Stimme

Landesstellenausschüsse:

- Je 6 Mitglieder in den vier größeren, je 3 Mitglieder in den fünf kleineren Bundesländern.

Die SVS-Selbstverwaltungsgremien bestehen aus Vertretern der Land- und Wirtschaftskammern, damit gibt es im Sinne der Kunden sehr viel Know-how aus dem gewerblichen und landwirtschaftlichen Bereich. Die Funktionäre der Selbstverwaltung sind als Vertreter der Versichertengemeinschaft durch Wahlen zu den jeweiligen Interessensvertretungen demokratisch legitimiert.

Wichtiger Hinweis, Empfehlung zur individuellen persönlichen Beratung, Haftungsausschluss: Die im Leitfaden dargestellten Informationen wurden mit Stand vom 17.10.2019 der SVS Homepage entnommen und um SV-Tipps erweitert. Der vorliegende Überblick kann weder vollständig sein, noch eine sorgfältige persönliche abgabenrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung durch einen unserer fachkundigen Berater für Ihre individuelle Situation ersetzen. Weder LBG noch die Autoren können daher trotz großer Sorgfalt eine Haftung welcher Art auch immer übernehmen.

Impressum & Herausgeber: LBG Österreich GmbH Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung, 1030 Wien, Boerhaavegasse 6. FN 75837a, HG Wien, welcome@lbg.at, www.lbg.at



WISSENSWERTES ZUR SELBSTÄNDIGENVORSORGE

Gewerbetreibende, Gewerbegesellschafter und sogenannte Neue Selbständige, die in der gewerblichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, haben in der Regel 1,53 % der vorläufigen Beitragsgrundlage der Krankenversicherung als Selbständigenvorsorge zu bezahlen. Diese Beiträge werden von einer Vorsorgekasse veranlagt. Für bestimmte Freiberufler und Landwirte besteht daneben auch noch die Möglichkeit einer Selbständigenvorsorge auf freiwilliger Basis.

Auszahlungsanspruch

Anspruch auf Auszahlung der eingezahlten Beiträge besteht

- bei Pensionsantritt
- bei Tod (an den Partner und die unterhaltsberechtigten Kinder oder in die Verlassenschaft)
- zwei Jahre nach Beendigung der selbständigen Tätigkeit oder des Erlöschens bzw. Ruhens der Gewerbeberechtigung (und mindestens 3-jähriger Beitragszahlungen). Bei einem Wechsel zwischen einer selbständigen und unselbständigen Tätigkeit können die bisher erworbenen Ansprüche übertragen werden.
- nachdem für fünf Jahre keine Beiträge zur Selbständigenvorsorge entrichtet werden mussten.

Auszahlungsmodus

Sie können die Leistungen in unterschiedlicher Form beziehen:

- Auszahlung als Einmalbetrag
- Monatliche Rente durch Übertragung an eine Pensionskasse bzw. eine Pensionszusatzversicherung
- Übertragung an eine neue Vorsorgekasse bei Wechsel in eine unselbständige Tätigkeit

Steuerliche Begünstigungen

Die Vorsorgebeiträge sind in voller Höhe Betriebsausgaben (und senken die Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer). Die Veranlagung in der Vorsorgekasse ist steuerfrei. Die Auszahlung der Leistungen als Einmalbetrag ist mit 6 % steuerbegünstigt, die Auszahlung als Rente (nach der o.a. Übertragung des Kapitalbetrages an eine Pensionszusatzversicherung bzw. Pensionskasse) ist steuerfrei.



Österreich



Steuerberatung ■ Wirtschaftsprüfung ■ Consulting

ÖSTERREICHWEIT FÜR SIE DA ...

... IM BURGENLAND

Eisenstadt, Ruster Straße 12-16, Tel [02682] 62195, eisenstadt@lbg.at
Gröppetersdorf, Ungarnstraße 10, Tel [03362] 7346, grosspetersdorf@lbg.at
Mattersburg, Gustav-Degen-Gasse 3a, Tel [02626] 62317, mattersburg@lbg.at
Neusiedl/See, Franz-Liszt-G. 25-27, Tel [02167] 2495-0, neusiedl@lbg.at
Oberpullendorf, Hauptstr. 34/2, Tel [02612] 42319, oberpullendorf@lbg.at
Oberwart, Schulgasse 17, Tel [03352] 33415, oberwart@lbg.at

... IN KÄRNTEN

Klagenfurt, Villacher Ring 11, Tel [0463] 57187, klagenfurt@lbg.at
Villach, Europastraße 8 [Technologiezentrum], Tel [04242] 27494, villach@lbg.at
Wolfsberg, Johann-Offner-Straße 26, Tel [04352] 4847, wolfsberg@lbg.at

... IN NIEDERÖSTERREICH

St. Pölten, Bräuhäusg. 5/2/8, Tel [02742] 355660, st-poelten@lbg.at
Gänserndorf, Eichamstr. 5-7, Tel [02282] 2520, gaenserndorf@lbg.at
Gloggnitz, Wiener Straße 2, Tel [02662] 42050, gloggnitz@lbg.at
Gmünd, Schloßparkg. 6, Tel [02852] 52637, gmueund@lbg.at
Hollabrunn, Amtsgasse 21, Tel [02952] 2305-0, hollabrunn@lbg.at
Horn, Josef-Kirchner-G. 5, Tel [02982] 2871-0, horn@lbg.at
Mistelbach, Franz-Josef-Straße 38, Tel [02572] 3842, mistelbach@lbg.at
Neunkirchen, Rohrbacherstr. 44, Tel [02635] 62677, neunkirchen@lbg.at
Waidhofen/Thaya, Raiiffeisenpromenade 2/1/6, Tel [02842] 53412, waidhofen@lbg.at
Wr. Neustadt, Baumkirchnering 6/2, Tel [02622] 23480, wr-neustadt@lbg.at

... IN OBERÖSTERREICH

Linz, Hasnerstraße 2, Tel [0732] 655172, linz@lbg.at
Ried, Bahnhofstraße 39b, Tel [07752] 85441, ried@lbg.at
Steyr, Leopold-Werndl-Straße 44/1, Tel [07252] 53556-0, steyr@lbg.at

... IN SALZBURG

Salzburg, St.-Julien-Str. 1, Tel [0662] 876531, salzburg@lbg.at

... IN DER STEIERMARK

Graz, Brauquartier 1, Top 11, Tel [0316] 720200, graz@lbg.at
Bruck/Mur, Koloman-Wallisch-Pl. 10, Tel [03862] 51055, bruck@lbg.at
Leibnitz, Dechant-Thaller-Straße 39/3, Tel [03452] 84949, leibnitz@lbg.at
Liezen, Rathausplatz 3, Tel [03612] 23720, liezen@lbg.at
Schladming, Siedergasse 268, G 2.4, Tel [03687] 22811, schladming@lbg.at

... IN TIROL

Innsbruck, Brixner Straße 1, Tel [0512] 586453, innsbruck@lbg.at

... IN WIEN

Wien-Donaustadt, Donaustadtstraße 1, 3. OG [Donauzentrum / Ärztezentrum]
 Tel [01] 2030030, wien-donaustadt@lbg.at
Wien-Landstraße, Boerhaavegasse 6, Tel [01] 53105, office@lbg.at

LBG Österreich GmbH Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung
 Unternehmenssitz & Geschäftsführung, FN 75837a, HG Wien
 1030 Wien, Boerhaavegasse 6, Tel: +43 1 53105
 530 qualifizierte Mitarbeiter/innen an 31 Standorten
 in 8 Bundesländern für Sie da - österreichweit!

KONTAKT: welcome@lbg.at - Bei uns finden Sie den Berater und die Betreuung, die Sie sich schon immer gewünscht haben. Fragen Sie uns. Wir bringen Sie zusammen!

■ STEUERN, SOZIALVERSICHERUNG, BETRIEBSWIRTSCHAFT

Österreichisches und internationales Steuerrecht, Betriebsprüfung, Rechtsmittel (BFG, VwGH), Finanzstrafverfahren, Steueroptimierung, Steuer-Check bei Verträgen, Jahresbudget, Finanzplan, Beratung bei Kauf/Verkauf, Gründung/Nachfolge, Rechtsformwahl & Umgründung

■ BUCHHALTUNG, BILANZ, STEUERERKLÄRUNG, KALKULATION

Jahres- und Zwischenabschlüsse, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, laufende Buchhaltung und wirtschaftlich aussagekräftige Monatsauswertungen, Kalkulation, Kostenrechnung, Financial Reporting

■ PERSONALVERRECHNUNG, ARBEITGEBER-BERATUNG

Gehaltsverrechnung, Beratung in Lohnsteuer-, Sozialversicherungs- und Arbeitsrechtsfragen, Stundensatzkalkulation, Expatriates, HR-Reporting

■ WIRTSCHAFTSPRÜFUNG, GUTACHTEN, BEWERTUNG

Jahresabschluss- und Sonderprüfungen, Analysen, betriebswirtschaftliche Gutachten, Due Diligence bei Kauf & Verkauf, Unternehmensbewertung

■ DIGITALISIERUNG, KAUFMÄNNISCHE ORGANISATION, BUSINESS-SOFTWARE: BERATUNG, SCHULUNG, SUPPORT

Digitale kaufmännische Organisation: Wir beraten Sie bei der Optimierung des digitalen Beleg-, Zahlungs- und Rechnungswesens in Ihrem Unternehmen, in der täglichen Zusammenarbeit mit Ihren Kunden, Lieferanten, Banken und Geschäftspartnern sowie mit uns als Steuerberatungsgesellschaft.

Business-Software: Wir haben für Sie bewährte Software-Lösungen, beraten Sie bei der optimalen Auswahl, übernehmen die Implementierung, Schulung und bieten Support. **BMD Business-Software:** Warenwirtschaft, Fakturierung, Mahnwesen, Budgetierung, Kostenrechnung, Zahlungsverkehr, Controlling, etc. **LBG Software:** Registrierkasse; Warenwirtschaft für Direktvermarktung, Weinbau, Handel; Dokumentation von Pflanzenschutz und Düngung; Buchhaltung und Jahresabschluss.

■ GRÜNDUNG, STARTUPS, NACHFOLGE, ÜBERGABE, KAUF, VERKAUF

Vom Start an begleiten wir Sie auf Ihrem Weg zum Unternehmenserfolg in allen Unternehmensphasen: Business-Plan, Rechtsformwahl, Kalkulation, Rentabilitätsrechnung, Finanzierung, Investition, steuerrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Beratung, Kontakt mit Banken und Behörden und vieles mehr.

LBG - Vielfalt an Branchen, Rechtsformen, Unternehmensgrößen

